

Satzung der Stadt Großröhrsdorf

über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen (Kleininleiterabgabensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 SächsGemO und des § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 SächsKomZG, den §§ 8, 9 Abs. 4 AbwAG und den §§ 5, 6 SAbwaG bzw. den §§ 7, 8 SächsAbwAG und des § 2 SächsKAG in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Großröhrsdorf. am 24.Oktober 2017. folgende Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleitungen beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Großröhrsdorf erhebt eine Abgabe zur Deckung ihrer Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleininleitungen nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG. Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung die Stadt nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.
- (2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn
 1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
 2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.
- (3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.
- (4) Die Satzung gilt für die Entsorgungsgebiete Großröhrsdorf / Kleinröhrsdorf sowie Bretnig / Hauswalde

§ 2

Abgabenmaßstab und Abgabensatz

- (1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand.
- (2) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:
Anzahl der Einwohner des Grundstückes x 50 % x Abgabensatz für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück
- (3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:
Mengen des jährlich eingeleiteten Abwassers geteilt durch 40 multipliziert mit 50 v. H. des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

- (4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt: 35,79 EUR.
- (5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt: 10,00 EUR.

§ 3

Beginn und Ende der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber der Stadt die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.
- (2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,
 - 1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies der Stadt schriftlich angezeigt wurde;
 - 2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
 - 3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.
- (2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6

Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabenansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Kleineinleiterabgabensatzung der Stadt Großröhrsdorf vom 28.11.2006 und die Kleineinleiterabgabensatzung der ehem. Gemeinde Bretnig-Hauswalde vom 21.11.2006 außer Kraft.

Großröhrsdorf, den 25.10.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO auf die Fristen zum Geltendmachen von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 der SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Großröhrsdorf, den 25.10.2017

Kerstin Ternes
Bürgermeisterin